

Aufgrund ihrer Stellung und Tradition als zentrale Landes- und Archivbibliothek sowie als eine der führenden internationalen Forschungsbibliotheken erwirbt und archiviert die Bayerische Staatsbibliothek umfassend Literatur in allen Sprachen, darunter auch pornografische Literatur sowie politisch extremes Schrifttum zu Geschichte und Zeitgeschehen. Die Bayerische Staatsbibliothek kann und will in diesem Zusammenhang keine Zensur ausüben; vielmehr muss sie dafür Sorge tragen, dass Literatur, die einen Straftatbestand erfüllt, nicht frei zugänglich gemacht oder unkontrolliert verbreitet wird. Der Beitrag beschreibt den Umgang der Bibliothek mit »problematischer« Literatur in einer analogen Welt und macht an einzelnen Beispielen deutlich, auf welche unterschiedliche Wahrnehmung dieses Vorgehen in der Öffentlichkeit stößt.

Due to its position and tradition as a central state and archive library as well as one of the leading international research libraries, the Bavarian State Library acquires and archives a comprehensive range of literature in all languages, including pornographic literature as well as politically extreme writings about history and events. The Bavarian State Library cannot and does not wish to exercise censorship here. Instead it must ensure that literature which constitutes a criminal offense is not made freely accessible or distributed in an uncontrolled manner. The paper describes how the library deals with »problematical« literature in an analogue world and uses individual examples to illustrate the very different ways in which this approach is publicly perceived.

MONIKA MORAVETZ-KUHLMANN

Porn, Bombs and Revisionism

Zum Umgang mit »problematischer Literatur« in einer großen Forschungsbibliothek

Wie in allen großen Universal- und Forschungsbibliotheken vollzieht sich auch an der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) das bibliothekarische Handeln in einem Spannungsverhältnis informationsethischer Grundsätze; insbesondere in den beiden Kernbereichen des Sammelns/Auswählens einerseits sowie der Bereitstellung/des Zugänglichmachens andererseits, stößt der Grundsatz der Informations- und Meinungsfreiheit spätestens dann an seine Grenzen, wenn dafür Sorge getragen werden muss, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und dazu Maßnahmen zu ergreifen, die gemeinhin als »Zensur« gewertet werden.

In seinem Vorwort zur großen »Giftschrank-Ausstellung« der Bayerischen Staatsbibliothek im Jahr 2002 hat der damalige Generaldirektor Hermann Leskien diese Problematik sehr eindrücklich formuliert: »Ohne vorbeugenden Schutz gegen schädliche Einflüsse und Auswüchse auf dem Informations- und Literaturmarkt, gegebenenfalls mit Verboten einhergehend, wird keine Gesellschaft und keine Kultur auskommen. Das rechte Maß zu finden, ist eine Aufgabe, die sich immer wieder neu stellt und die immer wieder neu zu lösen ist. Insofern ist jede Zensur – in Bibliotheken geht es stets um sogenannte Nachzensur – »zeit-gemäß« und muss so interpretiert werden.«¹ Die Ausstellung und der dazu erstellte Katalog hatten es sich zur Aufgabe gemacht, am Beispiel der sechs historischen »Remota«-Fächer² der Bayerischen Staatsbibliothek, in welchen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, nach unterschiedlichen Kriterien und über sehr unterschiedliche Zeiträume hinweg Sammlungsbestände

»weggesperrt« worden sind, aufzuzeigen, wie die gesellschaftlichen Veränderungen und der Wandel moralischer Vorstellungen auch das bibliothekspolitische Handeln beeinflussen. Der Ausstellungskatalog leistete damit einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Kultur- und Bibliotheksgeschichte, blieb aber letztendlich die Antwort auf die Frage nach dem aktuellen Umgang mit »problematischer« Literatur aus heutiger Sicht schuldig.

Im Folgenden soll deswegen ausgeführt werden, aufgrund welcher Erwerbungsgrundsätze kontinuierlich auch Literatur mit strafbarem Inhalt bzw. mit dem Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte in den Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek aufgenommen wird und wie die Bibliothek heute damit umgeht.

Erwerbungsgrundsätze

Die Erwerbungsgrundsätze der Bayerischen Staatsbibliothek werden durch ihr Aufgabenspektrum als zentrale bayerische Landes- und Archivbibliothek, als Teil der virtuellen deutschen Nationalbibliothek bzw. als eine der führenden internationalen Forschungsbibliotheken bestimmt. In weiten Teilen sieht sich die Bibliothek dabei auch weiterhin einem klassischen bestandsorientierten Erwerbungsprinzip verpflichtet, bei welchem Informationsmedien auf Vorrat (just in case) beschafft und physisch in den Bestand aufgenommen werden. Dies gilt zunächst für die bayerischen Verlagspublikationen, die im Rahmen der Pflichtablieferung umfassend gesammelt und für die Nachwelt archiviert werden. Die Bestandsvermehrung über die Pflichtexemplare an der Bayerischen Staatsbibliothek beläuft sich auf jährlich ca. 50.000

Bände. Auf diesem Wege kommen auch Bücher in den Bestand, die sonst nicht in das Sammelprofil gehören, so beispielsweise Kinderbücher, Ratgeber- und Erbauungsliteratur, Schulbücher, aber auch z. T. harte pornografische Schriften.

Aber auch in ihren traditionellen geistes- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunktfächern ist die Bayerische Staatsbibliothek nach wie vor bestrebt, Medien aller Art unabhängig von der aktuellen Nachfrage so umfassend wie möglich zu erwerben und dabei weder politisch-weltanschauliche noch moralisch-religiöse Einschränkungen vorzunehmen. Ein entsprechender Vollständigkeitsanspruch wurde insbesondere in den sogenannten »Sondersammelgebieten« gepflegt, die an der Bayerischen Staatsbibliothek im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Systems der überregionalen Literaturversorgung von 1949 bis 2015 betreut wurden. Mit der Überführung des Systems der Sondersammelgebiete in die neue DFG-Förderlinie der »Fachinformationsdienste für die Wissenschaft« (FID) wurde dieser Vollständigkeitsanspruch zwar partiell aufgegeben, die Bayerische Staatsbibliothek misst allerdings im Rahmen ihrer Fachinformationsdienste – das sind der FID Geschichtswissenschaft, der FID Altertumswissenschaften, der FID Ost-, Ostmittel und Südosteuropa sowie der FID Musikwissenschaften – dem Bestandsaufbau nach wie vor einen hohen Stellenwert bei. So wird es nicht überraschen, dass sich unter den jährlichen Neuzugängen von rund 140.000 Bänden auch radikales und politisch extremes Schrifttum befindet.

Den Umgang mit solch »problematischer« Literatur regelt an der Bayerischen Staatsbibliothek eine Dienst-anweisung³ von 1998, die 2005 zu einem differenzierten Geschäftsgang ausgebaut wurde, der folgende abgestufte Vorgehensweise festlegt:

- Publikationen, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses verboten oder von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden, erhalten eine Remota-Signatur und sind grundsätzlich nicht ausleihbar.
- Literatur, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) amtlich geprüft wurde und aufgrund ihres (strafbaren) Inhalts den gesetzlichen Abgabe-, Präsentations- und Verbreitungsbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes (§ 15 Absatz 2 JuSchG) unterliegt, erhält ebenfalls eine Remota-Signatur, kann jedoch von volljährigen Nutzerinnen und Nutzern grundsätzlich genutzt werden.
- Literatur, die strafrechtlich relevante Inhalte aufweist, aber nicht gerichtlich verboten, von der Staatsanwaltschaft nicht beschlagnahmt oder von der BPjM nicht indiziert wurde, wird einem internen Prüfverfahren unterzogen; die Titel erhalten eine Numerus-Currens-Signatur und können ggf. nur von volljährigen Personen für gesetzlich legitimierte Zwecke, insbesondere der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre, in den Lesesälen der Bibliothek genutzt werden.



1 Oradour von Vincent Reynouard. Alle Werke dieses Autors sind in Frankreich verboten. Die BSB stellt sie – auch die deutschen Übersetzungen – nur noch an Volljährige für gesetzlich legitimierte Zwecke im Lesesaal zur Verfügung.

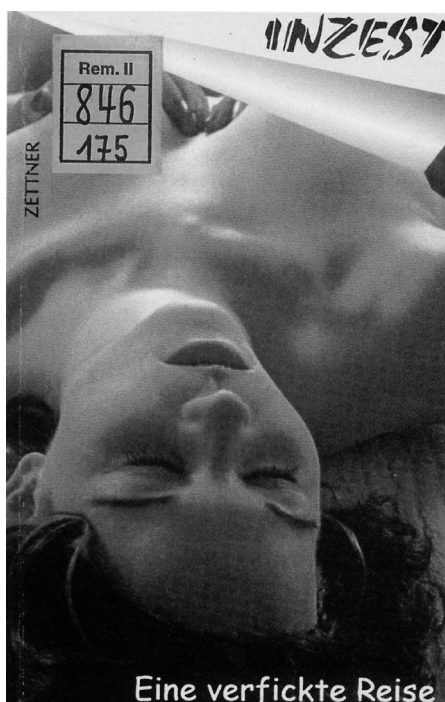
Foto: Bayerische Staatsbibliothek

Umgang mit gerichtlich verbotenen oder von der BPjM indizierten Publikationen

Gemäß dieser Dienst-anweisung werden also gerichtlich verbotene Publikationen dauerhaft, von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmte Werke (zumindest vorübergehend) von der Benutzung ausgeschlossen. In der Praxis bedeutet dies, dass die betroffenen Werke einem der wenigen noch aktiv bestückten und sehr heterogen strukturierten Remota-Fächer der Bayerischen Staatsbibliothek, nämlich Remota V, zugeführt werden und gleichzeitig mit dem Medientyp 90 (nicht ausleihbar) versehen werden. In diesem Teilssegment des Faches Remota V finden sich beispielsweise Texte der RAF, aber auch die Erstauflage des Romans »Esra« von Maxim Biller, dessen Veröffentlichung 2003 kurz nach Erscheinen vom Landgericht München aufgrund verletzter Persönlichkeitsrechte eines realen Vorbilds der Romanfigur untersagt worden war.

Nachdem in Deutschland kein Verzeichnis aller gerichtlich verbotenen Publikationen veröffentlicht wird, weil die Behörden möglichst vermeiden möchten, dafür auf diesem Wege noch eine Nachfrage zu erzeugen, ist leider nicht immer sichergestellt, dass Bibliotheken über die verhängten Gerichtsbeschlüsse umfassend und zeit-

nah in Kenntnis gesetzt werden. Noch schwieriger ist es, an die entsprechenden Informationen bezüglich im Ausland verbotener Publikationen zu gelangen. Solche Informationen erreichen die Bibliothek meist eher zufällig; so wurde die Bayerische Staatsbibliothek beispielsweise 2004 in einem Schreiben des Direktors der Stiftung »Oradour – Centre de la Mémoire« gebeten, dafür zu sorgen, dass die in Frankreich per Gerichtsbeschluss verbotenen Werke eines französischen Revisi-
 onisten auch über Deutschland nicht mehr unkontrolliert verbreitet werden können. Tatsächlich fanden sich im Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek nicht nur die französischen Originalversionen dieser Werke, sondern auch mehrere deutsche Übersetzungen, die in einem bayerischen Verlag erschienen waren. Infolge schwer zu klärender Rechtsfragen im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung des französischen Gerichtsurteils in Deutschland sowie des Umgangs mit in Deutschland erschienenen Übersetzungen, hat sich die Bibliothek dazu entschlossen, sämtliche Ausgaben nur noch an volljährige Personen für gesetzlich legitimierte Zwecke im Lesesaal zur Verfügung zu stellen.



2 Publikationen wie diese werden dem Fach Remota II zugeordnet; eine Ausleihbeschränkung erfolgt nur für Minderjährige.

Foto: Bayerische Staatsbibliothek

Ebenfalls mit einer Remota-Signatur werden an der Bayerischen Staatsbibliothek auch die jugendgefährdenden Publikationen versehen, die von der BPjM indiziert und bekannt gemacht wurden,⁴ da sie u. a. weitreichenden Abgabe-, Präsentations- und Verbreitungsbeschränkungen an Kinder und Jugendliche unterliegen. Dabei werden jedoch unterschiedliche Remota-Fächer bedient. Wenn es sich um pornografisches Schrifttum handelt, das an der Bayerischen Staatsbibliothek im Wesentlichen über den Pflichtzugang Eingang in den Bestand findet, werden die Publikationen dem bereits 1924 eingerichteten Fach Remota II zugeführt, in dem vorwiegend erotische Texte aller Couleur zu finden sind. Für die meisten Titel dieses Faches, die heute oft schon zu Klassikern ihres Genres aufgestiegen sind, besteht längst keine allgemein geltende Ausleihbeschränkung mehr; die als jugendgefährdend indizierten pornografischen Publikationen erhalten jedoch mit Aufnahme in dieses Fach den Medientyp 91, der – in Kombination mit der Rem. II-Signatur – eine Ausleihe an Minderjährige ausschließt.

Ebenfalls teilweise über Pflichtzugang, aber im Rahmen des Bestandsaufbaus für den Fachinformationsdienst Geschichtswissenschaft durchaus auch regulär über Kaufzugang gelangen Publikationen in den Bestand, die gemäß amtlicher Prüfung durch die BPjM einen Straftatbestand (z. B. § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 Abs. 2, 5 StGB (Volksverhetzung) oder § 131 (Gewaltverherrlichung) erfüllen. Diese von der BPjM indizierten Publikationen erhalten eine Signatur des Faches Remota V und werden auf den Medientyp 91 verbucht, was in dieser Kombination besagt, dass sie nur von volljährigen Nutzerinnen und Nutzern eingesehen werden können und zwar nur zu den vom Gesetzgeber privilegierten Zwecken, insbesondere der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre.

Diese differenzierte Leihtypvergabe in Kombination mit dem Remota-Fach V hat sich spätestens seit der Zulassung minderjähriger Schülerinnen und Schüler zur Benutzung⁵ sehr bewährt, erlaubt sie es doch der Bibliothek, auch ihrer besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die weitreichenden Abgabe-, Präsentations- und Verbreitungsbeschränkungen jugendgefährdender Publikationen Rechnung zu tragen. Während nämlich Publikationen aus dem Remota-Fach V mit Medientyp 90 grundsätzlich von jeglicher Benutzung ausgeschlossen sind, dürfen die Publikationen desselben Faches, die mit Medientyp 91 versehen sind, »lediglich« minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern nicht ausgegeben werden. Volljährige Personen dagegen können diese Publikationen zu gesetzlich legitimierten Zwecken unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises in den Lesesälen der Bibliothek einsehen.

Die von der BPjM herausgegebene Liste der jugendgefährdenden Schriften und Medieninhalte wird an der



3 Der Auschwitz-Mythos. Der Titel steht seit dem 1. Januar 1993 auf dem Index. In der BSB wurde er dem Fach Remota V zugeordnet; er kann nur von volljährigen Personen für gesetzlich legitimierte Zwecke im Lesesaal eingesehen werden.

Foto: Bayerische Staatsbibliothek

BSB regelmäßig überprüft, sodass sichergestellt ist, dass neu hinzugekommene Titel, die auch in den Bestand der Bibliothek aufgenommen worden sind, verlässlich identifiziert und gekennzeichnet werden. Die Liste führt aktuell unter der Rubrik »F. Druckschriften« insgesamt 91 Titel auf, darunter 56 Monographien und 35 Zeitschriften-Hefte. In der Bayerischen Staatsbibliothek sind immerhin 22 dieser Titel vorhanden; sie wurden nach dem oben beschriebenen Verfahren behandelt. Bei allen 22 Publikationen handelt es sich um revisionistische Schriften. Die Bayerische Staatsbibliothek hat festgestellt, dass die Liste der BPjM zumindest im Hinblick auf klassische Printpublikationen seit Jahren fast unverändert geblieben ist. Das ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass mit der Verabschiedung des neuen Jugendschutzgesetzes 2003⁶ die Kompetenz der BPjM ausgeweitet wurde und sich die Prüfung seither zunehmend mehr auf die neuen Medien wie beispielsweise Internetseiten oder Computerspielprogramme konzentriert, die allerdings nicht in der Liste publiziert werden.

Geschäftsgang für Literatur mit Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte

Wie aber verhält sich die Staatsbibliothek in den – leider sehr viel häufigeren – Fällen, in denen Publikationen in den Bestand aufgenommen wurden/werden, die nicht

gerichtlich verboten, von der Staatsanwaltschaft nicht beschlagnahmt und von der BPjM nicht indiziert worden sind, bei denen aber ein starker Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte besteht?

Die Bayerische Staatsbibliothek hat sich entschlossen, solche Publikationen einer internen Prüfung zu unterziehen und bei der Feststellung des Erfüllens eines Straftatbestandes (z.B. § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 Abs. 2, 5 StGB (Volksverhetzung oder § 131 (Gewaltverherrlichung)) diese Publikationen nur für die vom Gesetzgeber legitimierten Zwecke zur Nutzung freizugeben. Dafür wurde 2004/2005 in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Abteilungen Bestandsentwicklung und Benützungsdienste, ein verbindlicher interner Geschäftsgang für derartige Materialien entwickelt. Der Geschäftsgang dient dazu, die Benutzung radikaler und extremer Schriften mit strafrechtlich relevantem Inhalt auf die Ausleihe zu gesetzlich legitimierten Zwecken zu beschränken.

Angelehnt an die oben aufgeführten relevanten Paragraphen des Strafgesetzbuches werden Publikationen mit starker Tendenz zu folgenden strafrechtlich relevanten Inhalten einer internen Prüfung unterzogen:

1. Revisionistische Publikationen, in denen einer der aufgeführten Aspekte behandelt wird:
 - Leugnung oder Verharmlosung des Holocausts (z.B. Auschwitzlüge),
 - Leugnung oder Verharmlosung von Massakern, die von Deutschen im Krieg an der Zivilbevölkerung der gegnerischen Länder begangen wurden,
 - Leugnung oder Relativierung der Kriegsschuld Deutschlands,
 - Verherrlichung des Nationalsozialismus und seiner Führungspersonen,
 - Verherrlichung der deutschen Truppen (z.B. der Waffen-SS) im Krieg,
2. Antisemitische Hetzschriften,
3. Islamistische Hetzschriften,
4. Gewaltverherrlichendes Schrifttum; Anleitung zum Töten.

Für die Prüfung der entsprechenden Medien zeichnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Länder- und Fachreferaten der Abteilung Bestandsentwicklung und Erschließung verantwortlich, die sich im Rahmen ihrer Erwerbungs- bzw. Erschließungsaufgaben ohnehin intellektuell analytisch mit den Publikationen auseinandersetzen.

Als ein wichtiges Hilfsmittel bei der Titelauswahl steht im Intranet eine Liste zur Verfügung, die alle Verlage aufführt, welche wiederholt mit politisch extremen Literaturangeboten in Erscheinung getreten sind. Diese vor mehr als einem Jahrzehnt erstmals erstellte Liste wird

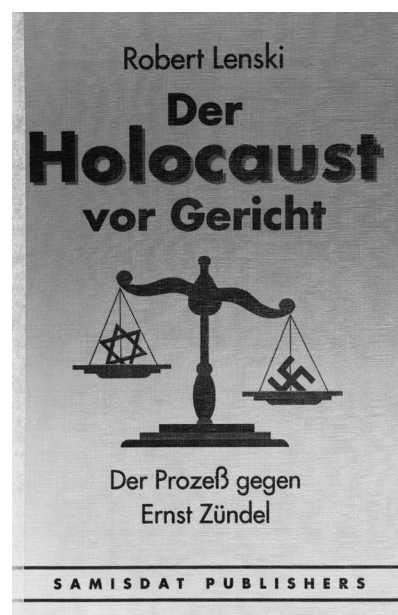
laufend ergänzt und aktualisiert. Derzeit enthält sie 112 Verlage, davon 27 ausländische und 85 deutsche Verlage, wovon wiederum alleine 21 in Bayern angesiedelt sind – die besondere Repräsentanz der bayerischen Verlage in diesem Kontext hängt natürlich damit zusammen, dass alle Verlage ihrer Ablieferungspflicht im Rahmen des bayerischen Pflichtstückgesetzes nachkommen müssen. Hinweise der Erwerbungsreferentinnen und -referenten auf möglicherweise strafrechtlich relevantes Schrifttum werden – beispielsweise unter Berücksichtigung der entsprechenden Verlagsliste – bereits bei der Titelauswahl auf der Bestellunterlage vermerkt und nach der Vorakzession in den Sachgebieten bei der Bestellung in das Erwerbungs-system in ein lokales internes Fußnotenfeld als Kürzel »MT 91?« übertragen; MT 91 ist die Abkürzung für den Medientyp 91, der eine Nutzung dieser Werke – in Kombination mit einer Numerus-Currens-Signatur – nur für volljährige Personen zu einem gesetzlich legitimierten Zweck gestattet. Bei der Inventarisierung bzw. Formalerschließung wird dieser Vermerk auf dem Laufzettel ausgegeben, der den Medien für den weiteren Geschäftsgang beigelegt wird.

Die Referentinnen und Referenten in der Sacherschließung prüfen dann die ihnen vorliegenden Werke selbst sowie die eventuell bereits vorhandenen Hinweise und legen die Vergabe des MT 91 endgültig fest. In besonders schwierigen Zweifelsfällen können sie sich mit der Fachreferentin für Geschichte und ggf. mit dem Justizariat beraten. Da es sich bei politisch extremem Schrifttum in der Regel um historisch relevantes Material handelt, ist sichergestellt, dass auch die Literatur aus dem »Unberechneten Zugang« (z. B. Geschenk, Pflicht) von den Kolleginnen und Kollegen in der Sacherschließung geprüft wird, denn all diese Zugänge werden für die Fachinformationsdienste einer besonderen Tiefenerschließung zugeführt. Auf eine Notationsvergabe zur Selektion für den Neuerwerbungsdienst Geschichte wird bei politisch extremer und radikaler Literatur allerdings verzichtet, da die Bibliothek keine zusätzliche Werbung für dieses Schrifttum betreiben möchte.

Fällt im Fachreferat die Entscheidung für eine Ausleihbeschränkung, wird auf dem Laufzettel »MT 91 ok« mit Datum und Namenskürzel vermerkt. In den Fällen, in denen von Erwerbungsseite bereits eine Ausleihbeschränkung angeregt worden war, die endgültige Entscheidung jedoch dagegen ausfällt, wird auf dem Laufzettel »MT 91 Nachweis nicht ausreichend« mit Datum und Namenskürzel festgehalten. Denn auch ein Hinweis auf eine Entscheidung gegen eine Ausleihbeschränkung bei zunächst auffälligen Publikationen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Benutzung sehr hilfreich sein, so dass eventuell im Rahmen der Benutzung auftauchende Zweifel nicht weiter verfolgt werden müssen. Mit der Vergabe des MT 91 wird zudem die Entleihbarkeit eingeschränkt und die Fernleihrelevanz auf »bedingt fernleihrelevant« festgelegt; dadurch ist sicher-

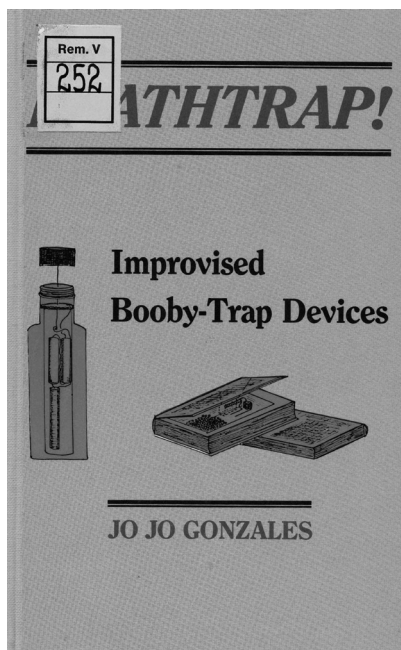
gestellt, dass diese Publikationen nur für gesetzlich legitimierte Zwecke an Nutzerinnen und Nutzer in den Lesesälen der Bibliothek ausgegeben werden und auch bei der Fernleihe die nehmende Bibliothek dazu verpflichtet werden kann, die entsprechende Literatur nur in ihrem Lesesaal zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis des legitimierten Zweckes wird durch die Unterschrift der Nutzerin/des Nutzers auf einem entsprechenden Formular erbracht, welches im Lesesaal aufbewahrt wird.

Der hier beschriebene Geschäftsgang wurde 2005 als verbindliche Handlungsanweisung für den Umgang mit problematischen Neuzugängen im Bereich der Printerwerbung entwickelt. Publikationen ähnlichen Inhalts, die vor Einrichtung dieses Geschäftsgangs in den Bestand aufgenommen worden waren, blieben davon jedoch zunächst unberührt und konnten deswegen weiterhin ohne Einschränkungen ausgeliehen werden. Um diese Diskrepanz aufzuheben, wurde 2005/2006 eine Projektarbeit vergeben, in welcher zwei Studierende des Fachbereichs für Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in München unter der Betreuung des damaligen Fachkoordinators für Geschichte den Monographienzugang seit den 1960er-Jahren einer Prüfung unterzogen. Ausgehend von einer Titelliste, die von einem Erwerbungsreferenten unter Berücksich-



4 Holocaust vor Gericht. Titel mit Numerus-Currens-Signatur; Titel kann nur von volljährigen Personen für gesetzlich legitimierte Zwecke im Lesesaal eingesehen werden.

Foto: Bayerische Staatsbibliothek



5 Deathtrap!: improvised booby-trap devices. Ausleihe nur an volljährige Personen für gesetzlich legitimierte Zwecke möglich.
Foto: Bayerische Staatsbibliothek

tigung einschlägiger Verlage, Autoren/Herausgebern sowie Schlagwörtern (Revisionismus, Auschwitzlüge) erstellt worden war, wurden die entsprechenden Publikationen zur Ansicht aus dem Magazin bestellt und auf Autopsie-Basis geprüft. In der Titelliste wurde im Falle einer positiv entschiedenen Ausleihbeschränkung immer auch die entsprechende Begründung vermerkt und gegebenenfalls die relevanten Seitenzahlen festgehalten.

Diese Liste wurde von den Fachkoordinatoren für Geschichte auch für den laufenden Neuzugang weitergeführt; sie enthält aktuell 1.004 Titel, von denen insgesamt 357 Titel mit einer Ausleihbeschränkung für gesetzlich legitimierte Zwecke belegt sind. Dieses Verhältnis unterstreicht, dass die Bayerische Staatsbibliothek im Umgang mit politisch extremer oder radikaler Literatur Ausleihbeschränkungen nur in überprüften und gut begründbaren Fällen verhängt. Insgesamt finden sich im Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek aktuell (Stichtag 12. Mai 2017) 2.256 Buchdatensätze mit dem Medientyp 91.

Reaktionen aus der Öffentlichkeit

Der Umgang der Bayerischen Staatsbibliothek mit politisch extremer Literatur ist in der Öffentlichkeit nicht unkommentiert geblieben. Insbesondere von Ver-

tretern des eher rechten Meinungsspektrums wurde die Bayerische Staatsbibliothek in diesem Kontext wiederholt mit dem Vorwurf der Zensurausübung konfrontiert. So reagierte beispielsweise ein Redakteur der Zeitschrift »Junge Freiheit« auf die Bekanntmachung des neuen Geschäftsgangs an der Bayerischen Staatsbibliothek mit einem Artikel unter der Überschrift: »Im Rapunzelzimmer. Zensur: Ein neuer Geschäftsgang der Bayerischen Staatsbibliothek erinnert fatal an DDR-Zustände«.⁷

Und erst kürzlich erkundigte sich ein Nutzer über die Online-Auskunft danach, weshalb im Bestand der Bayerischen Staatsbibliothek nur ein kleiner Ausschnitt der Verlagsproduktion des Kopp-Verlags nachgewiesen sei und verband seine Anfrage gleich mit einem massiven Zensurvorfur. Mit Sitz in Rottenburg am Neckar zählt dieser Verlag nicht zu den bayerischen Pflichtverlagen, so dass es keineswegs Aufgabe der Bayerischen Staatsbibliothek ist, dessen Publikationen umfassend in ihren Bestand aufzunehmen. Der Verlag wird angesichts des teilweise rechtspopulistisch-verschwörungstheoretischen Titelangebots in der bibliotheksinternen Liste der auffälligen Verlage geführt. Die Bayerische Staatsbibliothek hat insgesamt 86 Titel des Verlages zur Zeitgeschichte käuflich erworben und sechs Titel davon mit einer Nutzungseinschränkung im Lesesaal belegt. Titel aus dem Verlagssegment Esoterik und Wellness wurden von der Staatsbibliothek nicht erworben. Der Nutzer wurde in diesem Falle an die zuständige Pflichtablieferungsbibliothek verwiesen und auf das Sammelprofil der Bayerischen Staatsbibliothek aufmerksam gemacht.

Nicht weniger häufig erreichen die Bayerische Staatsbibliothek aber auch Anfragen, in denen ein gewisses Unverständnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass sich in ihren Beständen Literatur rechtsradikalen Inhalts befindet und damit die Bibliothek zur unkontrollierten Verbreitung dieses Gedankenguts beiträgt. Auf das Beispiel der Stiftung »Oradour – Centre de la Mémoire« wurde oben bereits ausführlicher eingegangen; immer wieder geraten in diesem Kontext aber auch die von Vertriebenenverbänden herausgegebenen Publikationen ins Visier von Journalisten und kritischen Nutzern. Meist gelingt es der Bibliothek, mit dem Hinweis auf ihre Sammelverpflichtung für den Fachinformationsdienst Geschichte und unter Darlegung der dabei beachteten Nutzungsmaßnahmen, diese Bedenken zu zerstreuen.

Die Bayerische Staatsbibliothek hat es sehr begrüßt, dass ihr unlängst ein bekannter Historiker mehrere Werke aus seiner umfangreichen NS-Forschungsbibliothek ganz gezielt überlassen hat, um diese Titel für die Nachwelt zu erhalten, ohne dabei jedoch befürchten zu müssen, dass sie unkontrolliert in die falschen Hände geraten könnten. Sollte die Bayerische Staatsbibliothek im Umgang mit dieser Materie vielleicht doch das richtige Maß gefunden haben?

Anmerkungen

- 1 Der ›Giftschrank‹: Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur – ›Remota‹: Die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek. Hrsg. von Stephan Kellner. München, 2002. Vorwort von Hermann Leskien, S. 7.
- 2 In seiner Einführung zum Katalog der o. g. Ausstellung erklärt Stephan Kellner den Begriff (S. 9) und stellt dann die sechs Remota-Fächer vor, von denen aktuell lediglich zwei noch mit Literatur bestückt werden (S. 105 ff.).
- 3 Dienstanweisung zur Behandlung politisch extremer und tendenziöser Literatur. Gezeichnet von Dr. H. Leskien. München, 27.3.1998 (internes Papier).
- 4 Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nachgeordnet. Ihre Zuständigkeit liegt in der Prüfung und Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien (›Indizierung‹). Sie dient dem medialen Jugendschutz. Die Veröffentlichung der Indizierungen aus den Listenteilen A und B erfolgt im Bundesanzeiger. In dem amtlichen Mitteilungsblatt der BPjM, das alle drei Monate erscheint, ist die komplette Liste aller indizierten Trägermedien und eine Übersicht aller der BPjM mitgeteilten Medien, die beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, einzusehen. Vgl.: BPjM aktuell: amtliches Mitteilungsblatt. Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg.
- 5 Seit 2008 können auch Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 18 Jahren einen Benutzerausweis unter den Bedingungen einer Standardanmeldung sowie unter Vorlage eines gültigen Schülersausweises und einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung der Eltern erhalten. Vgl. hierzu: Hilpert, Wilhelm; Schwarz, Stephan: Schüler an der Bayerischen Staatsbibliothek. In: Bibliotheksforum Bayern 03 (2009), S. 88-89.
- 6 Vgl. dazu: Lieberknecht, Sabine: Die neuen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien. In: Bibliotheksdienst 37. Jg. (2003), H. 10, S. 1311–1314.
- 7 Hinz, Thorsten: Im Rapunzelzimmer. Zensur: ein neuer Geschäftsgang der Bayerischen Staatsbibliothek erinnert fatal an DDR-Zustände. In: Junge Freiheit. Nr. 10, 3.3.2006, S. 12.



Die Verfasserin

Dr. Monika Moravetz-Kuhlmann,
Abteilungsleiterin Bestandsentwicklung und
Erschließung 1; Länder und Fachreferate,
Monographien; Medienetat, Bayerische Staats-
bibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München,
Telefon 089 28638-2304,
monika.moravetz-kuhlmann@bsb-muenchen.de
Foto: Bayerische Staatsbibliothek